

TOP 4

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für den Haushalt 2023 des RPV zum Zwecke der Aufstellung des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung und Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Stellenplans zum Haushaltplan 2023 sowie zur Installation einer Rechtsbegleitung

- ✓ Beschlussvorlage VV 03/2023 – außerplanmäßige Mittel

- ✓ Beschlussvorlage VV 04/2023 – Änderung Stellenplan mit
 - Stellenplan zum Haushaltplan 2023 mit Kenntlichmachung der Änderungen (rot)

- ✓ Beschlussvorlage VV 05/2023 – Installation Rechtsbegleitung



Radebeul, 22.05.2023

Beschlussvorlage VV 03/2023

60. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.06.2023, TOP 4

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für den Haushalt 2023 zum Zwecke der Aufstellung des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergie

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt,

- zum Zwecke der Aufstellung des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergie außerplanmäßige Mittel in Höhe von 291.666,67 Euro im Haushaltsplan 2023 bereitzustellen und davon diesem Zweck entsprechende Aufwendungen zu decken und Auszahlungen zu tätigen,
- zur Bewirtschaftung dieser Mittel im Haushaltsplan 2023 ein neues Produkt / einen neuen Teilhaushalt einzurichten, in dem alle der Aufgabe zuordenbare Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu buchen sind.

Begründung:

Die dem Regionalen Planungsverband (RPV) gestellte Aufgabe der Aufstellung des Teilregionalplans zur planerischen Bereitstellung von 2 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung beruht auf einer Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (Artikel 25 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 - SächsGVBl. S. 705), die zum 1. März 2023 in Kraft getreten ist. Dazu werden dem Regionalen Planungsverband in den Jahren 2023 bis 2027 zusätzliche Finanzmittel in Höhe von jährlich 350.000 Euro zugewiesen, was ebenfalls in oben genannter Gesetzesänderung (Artikel 25, Nr. 6 b); § 12 Absatz 3 neu SächsLPIG) geregelt ist.

Nach einer Verlautbarung aus dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung vom 23.02.2023 erfolgt für 2023 die Zuweisung nur anteilig für März bis Dezember i. H. v. 291.666,67 Euro. Diese Mittel sollen mit dem zu fassenden Beschluss für diese Aufgabe noch im Jahr 2023 bereitgestellt werden; sie fungieren damit gleichzeitig als Deckungsquelle in selber Höhe. Eine erste Rate i. H. v. 29.166,67 Euro ist am 01.03.2023 beim Regionalen Planungsverband eingegangen; die weiteren Zahlungen sind jeweils für den 15. des 2. Monats in jedem Quartal gesetzlich fixiert.

Zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung war die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 des RPV bereits beschlossen, die Gesetzesänderung konnte deshalb noch keine Berücksichtigung bei der Haushaltsplanaufstellung finden. Eine Verschiebung des Mitteleinsatzes auf das kommende Haushaltsjahr ist nicht möglich, da die Aufgabenerfüllung keinen Aufschub duldet und noch 2023 begonnen werden muss. Somit sind die in dem Zusammenhang bereits 2023 zu leistenden Aufwendungen und Auszahlungen aus sachlichen und zeitlichen Gründen unabweisbar. Sie sind aber auch leistbar, da, mit den zusätzlichen Mittelzuweisungen durch den Freistaat Sachsen Mehrerträge/Mehreinzahlungen in gleicher Höhe realisiert werden.

In der Begründung zu dem im Sächsischen Landtag verhandelten Entwurf des Gesetzestextes¹ heißt es in Bezug auf die zusätzlichen Mittelzuweisungen, *dass diese aufgabenbezogen zu verwenden sind und grundsätzlich nicht für den allgemeinen Haushaltsausgleich genutzt werden dürfen*. Um dem Anliegen Rechnung zu tragen und der Intention der Gesetzesbegründung zu entsprechen, wird im Haushalt 2023 ein neues Produkt eingerichtet, in dem alle mit der Aufgabe im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Kosten (Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen) gebucht werden. Dazu zählen auch anteilige Personalkosten des vorhandenen Personals. Dies ist in 2023 besonders wichtig, weil die Einstellung neuen Personals auf den zusätzlichen Stellen nicht ohne Zeitverzug realisierbar ist.

Für alle ggf. am Jahresende nicht für den Verwendungszweck eingesetzten Mittel ist beabsichtigt, diese als Verbindlichkeit zu buchen und damit dem Einsatz für andere Zwecke zu entziehen.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 12 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 19. Dezember 2022 (AA Nr. 3 des Sächs. Amtsblattes vom 19. Januar 2023, S. A 37) ist die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro Aufgabe der Verbandsversammlung.

Der Planungsausschuss hat auf seiner Sitzung am 16.05.2023 zum Beschlussgegenstand vorberaten und die Beschlussfassung empfohlen.

¹ Änderungsantrag der Fraktion CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 29.11.2022 zu Drs 7/10574 des Sächsischen Landtages - Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – HGB 2023/2024), S.7f, Begründung zu Artikel 25 Nr. 6b



Radebeul, 23.05.2023

Beschlussvorlage VV 04/2023

60. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.06.2023, TOP 4

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Änderung des Stellenplans zum Haushaltsplan 2023 zum Zwecke der Aufstellung des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergie

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, auf der Grundlage der Beschlussfassung zur Bewilligung außerplanmäßiger Mittel für das Haushaltsjahr 2023 und der dazu benannten Zweckbestimmung die folgenden Änderungen im Stellenplan zum Haushaltsplan 2023 zu beschließen:

1. Aufnahme von zwei zusätzlichen mit Befristung bis 31.12.2027 zu versehenen Stellen im gehobenen Dienst (bis zur Entgeltgruppe 12)
2. Umwandlung der Teilzeitstelle im Bereich Kartografie / GIS in der Entgeltgruppe 8 (30 Wochenarbeitsstunden) ab Oktober 2023 in eine Vollzeitstelle.

Begründung:

Zu den gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, befristet bis 2027 erfolgenden zusätzlichen Mittelzuweisungen in Höhe von 350.000 Euro/Jahr in Verbindung mit der aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz verbundenen Planungsaufgabe heißt es in der Begründung zum entsprechenden Entwurf des Gesetzestextes¹:

*„Der personelle Mehrbedarf wird pro Verband auf 2 Referent*innen und je zwei Sachbearbeiter*innen geschätzt. Daneben treten sächliche Kosten wie bspw. für Gutachten.“*

Mit dem Beschluss soll ein Teil der zusätzlichen Mittelzuweisungen schon zeitnah für zusätzliches Personal eingesetzt werden können, um die anspruchsvolle Aufgabe in der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Frist erfüllen zu können. Allerdings wird die Schaffung von 4 zusätzlichen befristeten Stellen, wie vom Gesetzgeber empfohlen, für nicht praktikabel und zielführend erachtet, da Aufwand und Nutzen (Durchführung der Stellenbesetzungsverfahren, Einarbeitung des neuen Personals) nicht im Verhältnis stehen und die Mittel unter Einrechnung von erforderlichen externen Leistungen wie Gutachten, Rechtsbegleitung, Unterstützung in der Kommunikations-/Öffentlichkeitsarbeit dann ggf. auch nicht ausreichen würden. Zur Aufgabenerledigung sind außerdem die Kompetenzen und der Erfahrungsschatz des vorhandenen Personals unverzichtbar, wofür entsprechende Personalaufwendungen ebenso bei der Haushaltsbewirtschaftung dieser zusätzlichen Finanzmittel zu berücksichtigen sind.

Die zusätzlichen Stellen sind im Bereich der aufgabenbezogenen Facharbeit (Aufgaben im Planverfahren, im laufenden Geschäftsbetrieb, bei der Bewältigung der technisch-organisatorischen Verfahrensführung) und für die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Regionalen Planungsverbandes vorgesehen.

¹ Änderungsantrag der Fraktion CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 29.11.2022 zu Drs 7/10574 des Sächsischen Landtages - Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – HGB 2023/2024), S.7f, Begründung zu Artikel 25 Nr. 6b

Die Stellenbesetzungsverfahren sollen noch 2023 durchgeführt werden; die Stellenbesetzung wird spätestens für Januar 2024 angestrebt.

Die Umwandlung der aktuell bestehenden Teilzeit- in eine Vollzeitstelle im Bereich Kartografie / GIS steht in Übereinstimmung mit dem Personalentwicklungskonzept 2030, in dem diese Maßnahme mittelfristig angezeigt war. Mit dem neuen Teilregionalplanverfahren wird nun diese Maßnahme auf den im Beschlusstext benannten Zeitpunkt (Oktober 2023) vorgezogen.

Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 11 der Verbandssatzung jegliche Beschlussfassungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan, in dem der Stellenplan ein wichtiger Bestandteil ist.

Der Planungsausschuss hat zum Beschlussgegenstand vorberaten und der Verbandsversammlung die Beschlussfassung empfohlen.

Anlage: Stellenplan zum Haushaltsplan 2023 mit Kenntlichmachung der Änderungen (rot)

geänderter Stellenplan 2023 (Änderungen rot gekennzeichnet)

Teil B: Arbeitnehmer

(umfasst sowohl die tariflich Beschäftigten als auch die vergleichbaren Beschäftigten der nicht dem TVöD beigetretenen kommunalen Körperschaften)

| | Entgeltgruppe | Zahl der Stellen | | | | | | | Vermerke, Erläuterungen (zum Beispiel Aufwandsentschädigungen) | | |
|--|-----------------|-----------------------|--------------|-----------------|-------------|-----------------------|---|---|---|---|---------------------------------|
| | | insgesamt | | darunter | | | nachrichtlich | | | | |
| | | mit Zulage | ausgesondert | Sonderschlüssel | Leerstellen | Zahl der Stellen 2022 | Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30. Juni 2022 | davon Kernverwaltung, bezogen auf Spalte 3 – Zahl der Stellen insges. | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | |
| I. Gemeindeverwaltung (hier Verbandsgeschäftsstelle) – ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung | | | | | | | | | | | |
| TVöD* | 15 | 1 | - | - | - | - | 1 | 1 | 1 | 1 | künftige Wiederbesetzung in E13 |
| | 14 | 2 | - | - | - | - | 4 | 4 | 4 | | |
| | 13 | 2 | - | - | - | - | 0 | 0 | 0 | | |
| | 11 | 1 | - | - | - | - | 1 | 1 | 1 | | |
| | 10 | 1 | - | - | - | - | 1 | 0 | 1 | | |
| | bis E 12 | 2 | - | - | - | - | 0 | 0 | 2 | jeweils befristet bis 31.12.2027 Umwandlung in eine Vollzeitstelle ab Oktober 2023 | |
| | 8 | 0,769**/1 | - | - | - | - | 0,759 | 0,759 | 0,769**/1 | | |
| | 6 | 1,897** | - | - | - | - | 1,886 | 1,759 | 1,897 | | |
| insgesamt | | 9,666**/11,897 | - | - | - | 9,645 | 8,518 | 9,666**/11,897 | | | |
| II. Sondervermögen mit Sonderrechnung | | | | | | | | | | | |
| insgesamt | entfällt | | | | | | | | | | |
| Beschäftigte insgesamt (A+B) | | 9,666**/11,897 | - | - | - | 9,645 | 8,518 | 9,666**/11,897 | | | |

* mit einer Ausnahme Arbeitsverträge nur in **Anlehnung** an den TVöD-VKA ohne dynamische Bezugnahmeklausel („Haustarif“); ggf. Umstellung auf tarifliche Vergütung bei Personalkosten berücksichtigt

** geänderte Anteilsberechnung gegenüber dem Vorjahr beruht auf der tariflich abgesenkten Arbeitszeit von 39,5 auf 39 Wochenarbeitsstunden

Zusätzlich ist die Weiterführung eines im August 2022 begründeten Geringfügigkeitsbeschäftigungsverhältnisses geplant. Die dazu erforderlichen Mittel stehen mit einem voraussichtlich den Stellenumfang in der E8 bis 22. Oktober 2023 nicht ausschöpfenden Arbeitsverhältnis (Beschäftigung von 20 anstelle 30 Wochenarbeitsstunden) zur Verfügung.



Radebeul, 23.05.2023

Beschlussvorlage VV 05/2023

60. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.06.2023, TOP 4

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Installation einer Rechtsbegleitung für das Teilregionalplanverfahren Energieversorgung / Windenergie

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, sich bei der Führung des Planverfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergie einer juristischen Begleitung zu Verfahrens- und Rechtsfragen im Planungsprozess zu bedienen. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, eine entsprechende Auftragsvergabe vorzunehmen und die dafür notwendigen Schritte zu veranlassen.

Begründung:

Die mit dem Beschluss angestrebte Rechtsbegleitung dient der Erhöhung der Rechtssicherheit der Planung. Das Verfahren zur Aufstellung eines Regionalplans ist hoch komplex. Eine Vielzahl von Gesetzhilfen und untergesetzlichen Rechtsvorschriften sowie umfangreiche Rechtsprechung haben Einfluss auf die Verfahrensführung sowie den zu bewältigenden Abwägungsprozess. Die gegenwärtig außerordentlich hohe Dynamik bei der Entwicklung der rechtlichen Grundlagen macht es zudem nahezu unmöglich, neben der Erledigung der Facharbeit dazu den vollständigen Überblick zu behalten.

Im Stellenpool der Verbandsgeschäftsstelle ist keine Stelle für einen Verwaltungsjuristen/eine Verwaltungsjuristin vorgesehen. Dies wäre in Anbetracht der Größe der Verwaltung des Regionalen Planungsverbandes (RPV) auch nicht effizient und würde den RPV finanziell überfordern.

Andere RPV in Sachsen haben sich schon in der Vergangenheit begleitender juristischer Expertise für auftretende Rechtsfragen bedient. Im RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist darauf bisher aus Kostengründen in Verbindung mit der haushaltswirtschaftlichen Situation verzichtet worden.

Mit den zusätzlichen Landeszuweisungen eröffnen sich nunmehr dafür die finanziellen Möglichkeiten, die auch im Interesse des Erreichens einer höheren Rechtssicherheit genutzt werden sollen.

Die Rechtsberatung wird nach Bedarf angefordert und abgerechnet werden. Die Aufwendungen dafür werden deshalb nicht gleichmäßig über die Monate und Jahre verteilt sein, sondern unterschiedlich anfallen. Die angebotenen Stundensätze werden zwischen 250 und 350 Euro erwartet. Je nach Problemanfall werden die Kosten voraussichtlich 10.000 Euro/Jahr nicht übersteigen. Da die Inanspruchnahme der Expertise nur nach Aufforderung erfolgt, besteht außerdem in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage die Möglichkeit zur Steuerung der anfallenden Kosten.

Der Planungsausschuss hat auf seiner Sitzung am 16.05.2023 zum Beschlussgegenstand verberaten und die Beschlussfassung empfohlen.